

Kreistagsdrucksache Nr. 109/24

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Korrektur Nachrückverfahren und Neukonstituierung des Kreistags

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 18.09.2024

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Im Zuge der Konstituierung des neuen Kreistags im Zusammenhang mit dem Nachrückverfahren von Herrn Riethmüller (SPD-Fraktion), hat sich ein Formfehler ergeben, der eine Wiederholung der Beschlüsse aus der Konstituierung notwendig macht.

Zur Ausgangslage:

Entsprechend des Wahlergebnisses wäre Herr Florian Burkhardt (SPD, Wahlkreis I) Nachrücker von Herrn Riethmüller gewesen. Herr Burkhardt hatte bereits den Ausgleichssitz inne, somit wechselte er auf das Direktmandat und der Ausgleichssitz war nachzubeseetzen.

Nach dem Wahlergebnis war erster Ersatzbewerber für den Ausgleichssitz Herr Gerd Müller, ebenfalls aus dem Wahlkreis I, Tübingen, deshalb wurde dieser als Nachrücker berücksichtigt, für ihn hat der Kreistag festgestellt, dass keine Hinderungsgründe vorliegen (KT DS 096/24).

Problembeschreibung:

Zunächst ist das Wahlergebnis mit der Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge und die Sitzverteilung auf die Bewerber nach § 22 Abs. 6 LKrO zu betrachten. Mit der Änderung der Landkreisordnung 2023 wurde die so genannte Sperrklausel in § 22 Abs. 4 S. 5 und § 22 Abs 5 S. 2 LKrO von 40 % auf 45% angehoben. Mit dieser Sperrklausel soll seitens des Gesetzgebers gewährleistet werden, dass keine einzelne Stadt in einem Gremium wie dem Kreistag durch zu viele Mitglieder überrepräsentiert und gleichzeitig aber auch hinreichend vertreten ist. Diese neue Sperrklausel von 45 % wurde bereits bei der Wahlkreiseinteilung (KT DS 38/23) geprüft, sie kam beim Landkreis Tübingen nicht zum Tragen, da die Stadt Tübingen zwar einen eigenen Wahlkreis bildet, aber aufgrund der anteiligen Einwohner nur 22 Sitze erhält, während die Sperrklausel bei 25 Sitzen gegriffen hätte.

Bei der Ermittlung der Ausgleichsitze ist diese Sperrklausel ebenfalls zu berücksichtigen. Zusätzlich musste beim Landkreis Tübingen die Deckelung nach § 22 Abs. 6 S. 6 LKrO angewandt werden, wonach sich die Zahl der Kreisträte durch Ausgleichsitze um maximal 20% erhöhen darf. Bei 56 Regelsitzen liegt die Deckelung bei 11 Ausgleichsitzen, dem Kreistag dürfen maximal 67 Kreisträte angehören. Davon dürfen maximal 45% Bewerbern aus dem Wahlkreis I Tübingen zugeteilt werden, somit von den 11 Ausgleichsitzen maximal 8. Tatsächlich wurden 6 Ausgleichsitze an Bewerber aus dem Wahlkreis I, Tübingen zugeteilt, damit wären noch 2 weitere Ausgleichsitze für Bewerber aus dem Wahlkreis I Tübingen mög-

lich gewesen. Als erster Ersatzbewerber für den Ausgleichsitz wurde als Teil des Wahlergebnisses Herr Gerd Müller, wie Herr Florian Burkhardt ebenfalls aus dem Wahlkreis I Tübingen, daher grundsätzlich korrekt festgestellt.

Allerdings handelt es sich bei der Feststellung, wer Herrn Riethmüller bzw. in der Folge Herrn Burkhardt auf dessen Ausgleichsitz folgt, nicht um eine Sitzzuteilung als Teil des Wahlergebnisses nach § 22 LKrO, sondern um ein in § 25 Abs. 2 LKrO ausdrücklich geregeltes Nachrücken. Für die Fälle des Nachrückens ist laut § 25 Abs. 2 eine Sperrklausel von 40 Prozent vorgesehen.

In einem Rundschreiben des Landkreistags von Ende Juli haben wir Kenntnis darüber erlangt, dass eine Änderung des § 25 Abs. 2 LKrO zum 01.01.2025 vorgesehen ist – mit dem Ziel, die Sperrklausel von 40 auf 45 Prozent anzuheben. Dabei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung, die seitens des Gesetzgebers vergessen wurde. Ziel der Gesetzgebung aus dem Jahr 2023 war, die Zahl der Sitze einer Gemeinde im Kreistag ganz generell so zu begrenzen, dass sowohl eine Majorisierung durch Kreisrätinnen und Kreisräte aus einer großen Stadt ausgeschlossen als auch eine hinreichende Repräsentation der fraglichen Stadt sichergestellt wird; dazu wurde die 45 %-Grenze gezogen. Dieser gesetzgeberische Zweck gilt mithin genauso für die Nachrücker-situation. In dieser Perspektive entpuppt sich § 25 Abs. 2 Satz 2 LKrO als Redaktionsversehen, denn der Gesetzwortlaut entspricht wegen einer fehlerhaften redaktionellen Umsetzung nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Bei der Feststellung des Nachrückers haben wir übersehen, dass der Gesetzgeber die Anpassung der Sperrklausel nach § 25 Abs.2 von 40% auf 45% bei der Nachrückerregelung bisher noch nicht nachvollzogen hat und hier noch die alte Rechtslage und somit eine Sperrklausel von 40% gilt. Zumindest bis zur vorgesehenen Neuregelung zum 01.01.2025.

Bei 67 Sitzen sind 40% nur 26 Sitze, deshalb dürfen beim Nachrücken auf die Ausgleichsitze nur Ersatzbewerber aus dem Wahlkreis Tübingen nachrücken, bis maximal 4 Sitze mit Bewerbern aus dem Wahlkreis Tübingen besetzt sind. Da aus dem Wahlergebnis mit der Sperrklausel 45% bereits 6 Sitze mit Bewerbern aus dem Wahlkreis Tübingen besetzt sind, darf nun wegen der nicht nachvollzogenen Gesetzesänderung in § 25 Abs. 2 LKrO beim Nachrücken von Herrn Burkhardt auf den Direktsitz der SPD im Wahlkreis Tübingen dessen Ausgleichsitz nicht mehr an einen nachrückenden Tübinger Bewerber zugeteilt werden, da bereits mehr als 4 Ausgleichsitze Bewerbern aus dem Wahlkreis Tübingen zugeteilt wurden. Der Ausgleichsitz der SPD ist für einen nachrückenden Ersatzbewerber aus dem Wahlkreis Tübingen gesperrt, weshalb auch Frau Dr. Dorothee Kimmich übergangen werden muss, die die nächste Ersatzbewerberin aus dem Wahlkreis Tübingen ist. Erster Nachrücker auf den Ausgleichsitz der SPD, der nicht aus dem Wahlkreis Tübingen kommt, ist Herr Arno Valin aus dem Wahlkreis III, Mössingen.

Ergebnis:

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass wir entsprechend dem Ziel des Gesetzgebers vorgegangen sind und beide Sperrklauseln in gleicher Höhe angewandt haben, dieser aber die fehlerhafte redaktionelle Umsetzung erst im nächsten Jahr korrigieren wird. So ist in diesem Fall das aktuell geltende Recht anzuwenden, andere Interpretationen sind hinsichtlich möglicher rechtlicher Folgen (Ungültigkeit von Kreistagsbeschlüssen in der Zukunft) zu risikobehaftet. Daher ist Herr Gerd Müller zu Unrecht als Nachrücker benannt worden. Er ist zwar aus dem Wahlergebnis heraus als der nächste Ersatzbewerber für den Ausgleichsitz festgestellt, aber die damit nicht einhergehende Regelung über das Nachrücken sperrt Herrn Gerd Müller als Nachrücker. Daher gibt es aus unserer Sicht keine andere rechtssichere Lösung, als die Beschlüsse der konstituierenden Sitzung zu wiederholen. Es ist lediglich keine erneute Verpflichtung erforderlich, diese muss nur für den korrekten Nachrücker bzw. die Kreistagsmitglieder, die noch nicht verpflichtet wurden, vorgenommen werden.

Die Beschlüsse aus der Konstituierung werden nun im Zusammenhang mit der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18. September 2024 nachgeholt.